

Prüfung
4/2001

Bericht

NÖ Schul- und Kindergartenfonds

Zusammenfassung

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Gemeinden und Gemeindeverbände bei Schul- und Kindergartenbauten (Neu- und Umbauten) durch die Gewährung von Förderungsmitteln zu unterstützen.

Der Fonds finanziert sich aus eigenen Mitteln wie z.B. Darlehensaufnahmen und Darlehensrückflüssen aus gegebenen Fondsdarlehen. Darüber hinaus erhält der Fonds Landesbeiträge und finanzielle Mittel aus Bedarfszuweisungen.

Der Jahresabschluss 1999 wurde als „Istdarstellung“ zwar korrekt erstellt, wird aber nicht den Ansprüchen gerecht, die an einen aussagekräftigen Jahresabschluss zu stellen sind, da er insbesondere kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds vermittelt.

Der Fonds verfügt auf Grund künftiger Zahlungsverpflichtungen nur über einen geringen finanziellen Spielraum und hätte im Jahresabschluss 1999 ein negatives Nettostammvermögen von S 620.059.350,00 ausweisen müssen.

Der LRH weist darauf hin, dass beim Fonds ein Konsolidierungsbedarf gegeben ist.

Im Sinne der vom Landtag von NÖ beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990 wurde die Fondsgeschäftsführung aufgefordert, Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse des Fonds in Hinkunft von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Hinsichtlich der Voranschlagserstellung wurde der Fonds darauf hingewiesen, die Grundsätze der VRV zu beachten.

Das Gesetz über den NÖ Schul- und Kindergartenfonds wurde in mehreren Fällen nicht beachtet. Darüber hinaus wurde empfohlen, das Gesetz in einigen Punkten aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit zu ergänzen bzw. abzuändern.

Bei der Geldbewirtschaftung wurden Einsparungspotentiale erkannt und empfohlen, diese auch zu realisieren.

Bei der Vergabe finanzieller Dienstleistungen wurde die ausnahmslose Beachtung des NÖ Vergabegesetzes eingefordert.

Die Aufgabenstellung der Gruppe Hochbau im Zusammenhang mit der Förderungstätigkeit des Fonds ist hinsichtlich Rahmenbedingungen und Kostentragung klar zu definieren.

Die stichprobenweise Prüfung der Förderungsabwicklung ergab, dass richtlinienkonform vorgegangen wurde. Betreffend die Anerkennung von Zusatzkosten bei Umbaumaßnahmen wurde eine Überarbeitung der Förderungsrichtlinien empfohlen.

Die NÖ Landesregierung hat im Zuge der Stellungnahme grundsätzlich zugesagt, geeignete Maßnahmen im Sinne der vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen und Anregungen zu setzen. Dennoch konnten nicht alle Punkte der Stellungnahme zur Kenntnis genommen werden, da die Beantwortung nicht oder nur teilweise auf die entsprechenden Kritikpunkte eingegangen ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Prüfungsgegenstand.....	2
2	Rechtliche Grundlage	2
3	Allgemeines	2
4	Finanzierung	2
5	Aufgaben des Fonds	4
6	Organe des Fonds	4
7	Administrative Geschäfte	6
8	Voranschlag – Rechnungsabschluss.....	7
9	Prüfung Jahresergebnis 1999	12
10	Darlehensverwaltung - Geldgebarung	17
11	Organisation der Buchführung und des Zahlungsverkehrs	19
12	Förderungstätigkeit	19
13	Prüfung einzelner Förderungsfälle	23

1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds. Dabei wurde geprüft, inwieweit die Aufbau- und Ablauforganisation des Fonds den gesetzlichen Vorgaben bzw. den vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds (kurz Kuratorium) beschlossenen Richtlinien entsprach.

Von den vom Fonds im Jahre 1999 durchgeführten Förderungsmaßnahmen wurden einige stichprobenweise einer Prüfung unterzogen. Hier wurde die Vollständigkeit und Korrektheit der förderungsrelevanten Unterlagen, die als Entscheidungsgrundlage für die Förderungsabwicklung dienten, begutachtet.

Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die Prüfung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderungsmaßnahmen gelegt. Auch diesbezüglich wurde stichprobenweise geprüft.

Vorrangig bezog sich die Prüfung auf das Rechnungsjahr 1999. Soweit erforderlich, wurde auch auf weiter zurückliegende Unterlagen bzw. Daten des Jahres 2000 zugegriffen. Weiters wurde auch die finanzielle Lage des Fonds eingehend behandelt.

2 Rechtliche Grundlage

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds (kurz Fonds genannt) gründet seine Rechtspersönlichkeit auf den Bestimmungen des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes, LGBl. 5070. In diesem Gesetz sind alle wesentlichen Regelungen für den Fonds enthalten.

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum Landesrat Traude Votruba und seit 18. November 1999 Landesrat Christa Kranzl zuständig.

Laut Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist für den Fonds die Abteilung Schulen zuständig.

3 Allgemeines

Der Fonds wurde mit Landesgesetz per 1. Jänner 1968 errichtet. Der Fonds übernahm ab diesem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten des mit diesem Gesetz aufgelösten „Schulbau-fonds“.

Der Gesetzgeber stattete den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit aus und er ist somit ein öffentlicher Fonds, da seine Errichtung auf Gesetz beruht und er einen bestimmten Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen hat (siehe Stolzlechner, Öffentliche Fonds, S.12 f.). Dieser Zweck ist im § 1 leg.cit. enthalten, demzufolge wurde der Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten sowie als Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, obliegenden Aufgaben errichtet.

4 Finanzierung

Zufolge der Bestimmungen des § 4 NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz werden die Fondsmittel aufgebracht durch:

- Abs. 1 Z. 1
„Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“
Im Fondsrechnungsabschluss 1999 wurden keine diesbezüglichen Mittel ausgewiesen.
- Abs. 2 Z. 2
„Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags.“
1999 wurde ein Landesbeitrag von S 180.000.000,00 bereitgestellt, der zur Hälfte im Jahr 1999 angewiesen wurde. Die restlichen S 90.000.000,00 wurden im Jänner 2000 an den Fonds überwiesen.
- Abs. 1 Z. 3
„Inanspruchnahme der gemäß § 10 Abs.1 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 959/1993, für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließendem Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 25 v.H.“
1999 wurde ein Betrag von S 367.000.000,00 aus Bedarfszuweisungsmitteln beim Fonds vereinnahmt.

Im vorstehend zitierten Absatz ist u.a. auch vorgesehen, dass die NÖ Landesregierung die Höhe der Bedarfszuweisungsmittel, die dem Fonds zugewiesen werden, festzulegen hat. Dieser Bestimmung wurde für das Jahr 2000 entsprochen. Für die vorhergehenden Jahre wurden die jeweiligen Fondsdotierungen nicht von der NÖ Landesregierung beschlossen. So wurde z.B. für das Jahr 1999 der Fondsanteil an den Bedarfszuweisungsmitteln in einem Kommunalgipfelgespräch festgelegt.

Ergebnis 1

Der LRH weist darauf hin, dass der Fondsanteil an den Bedarfszuweisungsmitteln, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, jeweils von der NÖ Landesregierung zu beschließen ist.

*LR: Die Entscheidung über die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel durch die NÖ Landesregierung wird von der Abteilung Gemeinden herbeigeführt, da nicht nur die Mittel des NÖ Schul- und Kindergartenfonds zu beschließen sind.
In der Praxis erfolgt die Mitteilung über die zu erwartenden Mittel im Zuge der jährlichen Budgeterstellung an die Fondsverwaltung über das Büro des zuständigen politischen Referenten.*

LRH: Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die NÖ Landesregierung ist in ihrer Stellungnahme nicht auf das Prüfergebnis eingegangen. Der LRH beharrt auf seiner im Bericht getroffenen Feststellung.

- Abs. 1 Z. 4
„Erlöse aus Darlehensaufnahmen“.
Im Jahr 1999 wurden insgesamt S 140.000.000,00 an Darlehen aufgenommen. Auf die Darlehensgestion des Fonds wird im Bericht nachstehend noch näher eingegangen.

Zur Finanzierung des Fonds ist allgemein noch zu bemerken, dass neben den im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz taxativ aufgezählten vier Finanzierungsinstrumenten auch noch weitere erhebliche Mittelzuflüsse gegeben sind. Dies sind vor allem die Rückflüsse aus gegebenen Darlehen (1999 S 174.496.619,05) und die Zinsen veranlagter Fondsmittel (1999

S 3.639.648,51). Im zitierten Gesetz ist jedoch kein Hinweis enthalten, dass diese Mittel dem Fondsvermögen zuzuordnen sind. Im Vergleich dazu sind bei anderen Landesfonds (z.B. NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, Niederösterreichischer landwirtschaftlicher Förderungsfonds, Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich, NÖ Wasserwirtschaftsfonds) alle zutreffenden Finanzierungsquellen in den jeweiligen Fondsgesetzen enthalten.

Ergebnis 2

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Klarheit, das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz hinsichtlich der Mittelaufbringung des Fonds analog den anderen Landesfonds abzuändern.

LR: Die Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird aufgenommen. Dass Rückflüsse aus gegebenen Darlehen wieder als Einnahmen und auch Zinsen aus der Fondsgebarung dem Fonds zufließen, wurde als selbstverständlich angesehen; es wird aber zur Kenntnis genommen, dass dies auch festzuschreiben ist.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Aufgaben des Fonds

Wie bereits erwähnt, besteht die Aufgabe des Fonds darin, die Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Mit der 4. Novelle des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes (Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurde der Aufgabenbereich auch auf jene Musikschulen ausgedehnt, die mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule baulich zusammenhängen und als Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBI. 5200, zu sehen sind.

Die vom Fonds gewährte Unterstützung besteht zufolge § 2 NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz in der Gewährung von Beihilfen. Gemäß § 3 Abs. 1 leg.cit. sind Beihilfen nicht rückzahlbare Zuwendungen.

6 Organe des Fonds

Auf Grund § 6 leg.cit. sind die Organe des Fonds das Kuratorium, der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

6.1 Das Kuratorium – beschließendes Organ

Dem Kuratorium obliegt gemäß § 10 leg.cit. die Vertretung des Fonds. Desgleichen kommt ihm auch die innere Willensbildung beim Fonds zu. Gemäß § 11 leg.cit. obliegt dem Kuratorium die Beschlussfassung insbesondere über

- die Erstellung eines Schulbauprogrammes unter Bedachtnahme auf die Verbesserung der Schulorganisation sowie die Erstellung eines Kindergartenbauprogramms
- die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen
- die Gewährung und Versagung von Beihilfen
- die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Haftungen

- die Geschäftsordnung

Die Organisation des Kuratoriums ist sowohl durch § 12 leg.cit. als auch durch eine vom Kuratorium am 29. November 1968 beschlossene Geschäftsordnung festgelegt.

Diese Geschäftsordnung wurde gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. am 7. Jänner 1969 von der NÖ Landesregierung genehmigt.

Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind. Sie sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Das Kuratorium setzte sich per 31. Dezember 1999 aus folgenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) zusammen:

Mitglieder

Ersatzmitglieder

a) ÖVP

Landesrat

Mag. Wolfgang Sobotka
 LAbg. August Breininger
 LAbg. Karl Moser
 LAbg. Ing. Leopold Gansch
 LAbg. Mag. Johann Heuras

LAbg. Mag. Klaus Schneeberger
 LAbg. Michaela Hinterholzer
 LAbg. Karl Honeder
 LAbg. Sissy Roth
 LAbg. Dorothea Schittenhelm

b) SPÖ

Bgm. Willi Gruber
 LAbg. Helene Auer
 Bgm. Anton Koczur

LAbg. Josef Jahrman
 LAbg. Herbert Kautz
 LAbg. Christine Krammer

c) FPÖ

LAbg. Christa Kratochwil

Univ. Prof. Dr. Herbert Vonach

In den Jahren 1998 und 1999 fanden insgesamt vier Kuratoriumssitzungen, und zwar am 25. Juni und 17. Dezember 1998 sowie 15. Juni und 17. Dezember 1999 statt. Die Sitzungsprotokolle wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben geführt.

6.2 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist gemäß § 9 leg.cit. der Landeshauptmann. Er hat die Sitzungen des Kuratoriums nach Anhörung des Geschäftsführers unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen (§ 12 leg.cit.). Weiters leitet er zufolge der Geschäftsordnung für den NÖ Schul- und Kindergartenfonds die Kuratoriumssitzungen.

6.3 Der Geschäftsführer

Geschäftsführer ist gemäß § 9 leg.cit. das mit den Schulangelegenheiten nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung. Er hat im Rahmen des zitierten Gesetzes und der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Insbesondere hat er für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen. Weiters darf er gemeinsam mit dem Vorsitzenden Beihilfen bis zu S 300.000,00, ohne den Beschluss des Kuratoriums einzuholen, gewähren.

Im geprüften Zeitraum wurden alle Beihilfen mittels Kuratoriumsbeschluss festgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. hätte die Landesregierung auf Vorschlag des Geschäftsführers für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen. Zum Prüfungszeitpunkt war kein Geschäftsführer-Stellvertreter bestellt.

Ergebnis 3

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes ist ein Stellvertreter des Geschäftsführers zu bestellen.

LR: Aus der Formulierung im Gesetz "das mit Schulangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung" ist die Person des Geschäftsführers identifiziert. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung (Urlaub, Krankheit) eines Mitgliedes der Landesregierung hat der Landeshauptmann ein anderes Mitglied mit dessen Vertretung zu betrauen (Art. 40 Abs.1 NÖ LV 1979); daher ist der dort bestimmte Vertreter für die Zeit der Vertretung ex lege "das mit Schulangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung". Die Bestellung eines "fixen" Vertreters des Geschäftsführers gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Schul- und Kindergartenfonds wird das Kuratorium in seiner nächsten Sitzung klären.

LRH: Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die Bestellung eines Stellvertreters des Geschäftsführers ist zwingend im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz geregelt und ist nicht mit der Betrauung der Vertretung eines Regierungsmitgliedes durch den Landeshauptmann gleichzusetzen.

Wenn die Bestellung nicht für notwendig erachtet wird, sollte eine Gesetzesänderung erwogen werden.

7 Administrative Geschäfte

7.1 Abteilungsaufgaben

Zufolge § 13 der Geschäftsordnung für den Schul- und Kindergartenfonds hat die administrativen Geschäfte die mit den Schulangelegenheiten betraute Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zu führen. Unter anderem hat sie für die Erstellung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes gemäß § 14 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes (Bericht an die NÖ Landesregierung über das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. Mai) zu sorgen.

Im geprüften Zeitraum (1998 und 1999) wurden keine Geschäftsberichte erstellt.

Ergebnis 4

In Hinkunft ist der im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz vorgesehene Geschäftsbericht zu erstellen und der NÖ Landesregierung in der gesetzlich vorgesehenen Frist vorzulegen.

LR: In Hinkunft wird ein Geschäftsbericht erstellt und der NÖ Landesregierung vorgelegt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Verwaltungsaufwand – Kostentragung

Der Fonds bedient sich für seine Aufgabenerfüllung mehrerer Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Schulen, Abteilung Landeshochbau, Abteilung Haustechnik, Abteilung Finanzen-Landesbuchhaltung) und weiters wird auch der Sachaufwand des Fonds zur Gänze vom Land NÖ getragen.

Im zitierten Gesetz fehlt eine ausdrückliche Regelung über die Kostentragung dieses Personal- und Sachaufwandes, der aus der rein technisch-kaufmännischen Erledigung der Fondsgeschäfte in vorbereitender und vollziehender Art entsteht. Zwar bestimmt die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung im § 12, dass die Landesregierung das zur Durchführung der administrativen Arbeiten notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen hat, aber dem Fondskuratorium kommt lediglich Entscheidungskompetenz für die innere Willensbildung des Fonds zu.

Die NÖ Landesregierung als Kollegialorgan ist nicht geeignet, einen Sachaufwand zu tragen. Sie ist das Vollzugsorgan des Landes im selbständigen Wirkungsbereich. Die Kostentragung kann nur durch die Gebietskörperschaft „Land NÖ“ erfolgen.

Es entspricht dem allgemeinen Grundsatz öffentlicher Kostenverteilungsregelung, dass jeder Rechtsträger dem Grunde nach für die von ihm verursachten Verwaltungskosten aufzukommen hat.

Ergebnis 5

Nachdem derzeit nicht eindeutig geklärt ist, wer die Kosten für den Personal- und Sachaufwand des Fonds zu tragen hat, wird empfohlen, analog neuerer Gesetze anderer Landesfonds (z.B. NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds) eine klare Regelung zu treffen.

LR: Die Anregung wird aufgenommen. Eine klare Regelung wird die bisherige, seit dem Jahr 1968 geübte Praxis analog dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und dem NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds festschreiben.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Voranschlag – Rechnungsabschluss

8.1 Vorlage an die NÖ Landesregierung

Gemäß § 14 NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz untersteht der Fonds der Aufsicht der Landesregierung. Er hat insbesondere jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Kalenderjahr einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Genehmigung zu versagen, wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss den Bestimmungen des zitierten Gesetzes widerspricht.

In den vergangenen Jahren wurde weder der Voranschlag noch der Rechnungsabschluss der Landesregierung vorgelegt. Damit wurde der Landesregierung die Möglichkeit genommen, ihrer gesetzlich verankerten Aufsichtspflicht in vollem Ausmaß nachzukommen.

Ergebnis 6**In Hinkunft sind der Voranschlag und der Rechnungsabschluss des Fonds der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.**

LR: In Hinkunft werden Voranschlag und Rechnungsabschluss der NÖ Landesregierung vorgelegt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2 Voranschlag 1999 und 2000

Die vom Kuratorium beschlossenen Voranschläge 1999 und 2000 stellen sich wie folgt dar:

		1999 in S	2000 in S
Einnahmen:	Landesbeitrag	180.000.000	140.136.000
	Bedarfszuweisungen	367.000.000	367.000.000
	Darlehensrückflüsse	174.326.000	164.943.000
	Darlehensaufnahme	--	115.827.000
	Innere Anleihe	156.444.000	50.000.000
	Entnahme aus Rücklagen	105.196.000	13.739.000
	Summe	<u>982.966.000</u>	<u>851.645.000</u>
Ausgaben:	Tilgung	334.615.000	330.770.000
	Zinsenbelastung	112.113.000	118.023.000
	Steuer und Verwaltungsgebühren	778.000	1.653.000
	Innere Anleihe	156.444.000	50.000.000
	Beihilfen	378.300.000	350.599.000
	Darlehen	--	--
	Kunstbeitrag	439.000	339.000
	Sonstige Beihilfen	277.000	261.000
	Summe	<u>982.966.000</u>	<u>851.645.000</u>

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der Fonds hinsichtlich der Vorgaben bei der Voranschlagserstellung nicht dezidiert den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), zuletzt geändert mit Vereinbarung zwischen Bund, Länder und Gemeinden vom 25. September 1997, unterliegt. Diese Vereinbarung bezieht sich konkret auf die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden.

Allerdings wird im Gesetz über den NÖ Schul- und Kindergartenfonds die Erstellung eines „Voranschlages“ gefordert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorgabe bezweckte, dass ein dem öffentlichen Haushaltswesen entsprechender Voranschlag erstellt wird. Daraus lässt sich ableiten, dass die Grundsätze der VRV zu beachten sind.

Diese Bemerkungen sind insofern anzubringen, da seitens des Fonds bei der Voranschlagserstellung grundlegende Bestimmungen nicht die erforderliche Beachtung fanden. Der Voranschlag für das Jahr 1999 entsprach in mehreren Punkten nicht den einschlägigen Bestimmungen.

So wurde z.B. die Position „Innere Anleihe“ sowohl auf der Einnahmen- als auch Ausgaben- seite ausgewiesen. Tatsächlich handelt es sich dabei um eine zwischenzeitliche Finanzie- rungüberbrückung, die in der vom Fonds gepflogenen Form nicht Gegenstand der Veran- schlagung ist.

Bei den Einnahmen wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von S 105.000.000,00 darge- stellt. Tatsächlich war per 31. Dezember 1998 nur ein Rücklagenstand von S 63.525.089,18 ausgewiesen. Es ist nicht zulässig, Rücklagen, die in dieser Höhe gar nicht vorhanden sind, als Einnahmen vorzusehen. Tatsächlich wurden im Jahr 1999 keine Rücklagen aufgelöst, sondern noch zusätzlich S 66.916.158,82 den Rücklagen zugeführt.

Darlehensaufnahmen waren laut Voranschlag 1999 nicht vorgesehen. Tatsächlich wurden jedoch S 140.000.000,00 aufgenommen. Seitens des Fonds wurde ausgeführt, dass es sich bei diesem Betrag um ein Darlehen handelt, welches bereits mit dem Voranschlag 1998 bewilligt und erst 1999 zugezählt wurde. Diese Ansicht entspricht nicht dem in der VRV festgelegten Grundsatz der Jährlichkeit des Voranschlages. Es hätte folglich diese vorhersehbare Darle- hensaufnahme im Jahr 1999 neuerlich veranschlagt werden müssen.

Weiters ist der Voranschlag nicht vollständig, da zum Beispiel zu erwartende Zinserträge nicht veranschlagt wurden. Eine Förderungsmaßnahme (Darlehen), die in Höhe von S 3.000.000,00 im Jahr 1999 fällig war, wurde ebenfalls nicht budgetiert.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die wesentlichen Abänderungen vom ursprünglichen Voranschlag (z.B. bei den Rücklagen) im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen gewesen wären.

Dem LRH ist bewusst, dass mit der Gründung des Fonds beabsichtigt war, eine flexibel agie- rende, von der Landesverwaltung in gewissem Ausmaß abgegrenzte, eigenverantwortliche Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Allerdings wurden mit Gesetz doch einschränkende Vorga- ben auferlegt, die der Fonds bei seinem Handeln auch zu berücksichtigen hat. Dazu zählt die Beachtung der wichtigsten Grundsätze der VRV.

Generell ist zu vermerken, dass durch die vom Fonds gepflogene Vorgangsweise, nämlich Sollveranschlagung und Istverrechnung, eine ordnungsgemäße Voranschlagsüberwachung nicht durchführbar ist.

Ergebnis 7

In Hinkunft hat der Fonds bei der Voranschlagserstellung die Grundsätze der VRV – soweit sie fondsrelevant sind – zu beachten. Die Verrechnung ist analog der Veranschla- gung ebenfalls auf Sollwerte aufzubauen.

LR: Der Fonds wird bei der Erstellung des nächsten Voranschlages die Grundsätze der VRV, soweit sie fondsrelevant sind, beachten. Ebenso wird die Verrechnung auf Soll- werte aufgebaut werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3 Rechnungsabschluss 1999

8.3.1 Prüfung Jahresabschluss durch Wirtschaftstrehänder

In einer vom Landtag von NÖ am 7. Juni 1990 beschlossenen Resolution wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der im Bereich des Landes bestehenden Fonds vor der Vorlage an den Landtag von NÖ von beideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Im Resolutionsantrag wurde diese Prüfung damit begründet, dass ein Fonds als anweisende Stelle sich nicht selbst prüfen kann und die Landesbuchhaltung als durchführendes Verrechnungsorgan keine Prüfkompetenz besitzt. Es war daher in diesem Bereich ein Kontrolldefizit festzustellen, welches im Interesse der Sicherheit und Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen behoben werden sollte. Der Schul- und Kindergartenfonds wurde auch namentlich im Resolutionsantrag angeführt.

Ungeachtet der beschlossenen Resolution werden die Jahresabschlüsse des Fonds nicht von beideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft. Dies wurde damit begründet, dass sich die Resolution nur auf jene Fonds bezogen habe, deren Jahresabschlüsse dem Landtag von NÖ vorzulegen sind. Da der NÖ Schul- und Kindergartenfonds seine Jahresabschlüsse nicht dem Landtag vorzulegen hat, wurde diesbezüglich auch kein Handlungsbedarf gesehen.

Seitens des LRH wird die Resolution vom 7. Juni 1990 jedoch derart interpretiert, dass der Gesetzgeber sehr wohl beabsichtigte, dass die Jahresabschlüsse aller Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit von Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit zu prüfen wären. Im Resolutionsantrag wurde besonders das Kontrolldefizit hervorgehoben, welches sich aus der Konstellation Fonds als anweisende Stelle und Buchhaltung als durchführendes Verrechnungsorgan ergibt. Es kann daher aus dem Resolutionsantrag abgeleitet werden, dass die Behebung dieses Kontrolldefizites bei den im Bereich des Landes bestehenden Fonds die wesentliche Absicht des Gesetzgebers war.

Die Frage, ob in den einzelnen Fondsgesetzen eine Vorlage der Jahresabschlüsse an den Landtag vorgesehen ist oder nicht, erscheint in diesem Zusammenhang nicht so bedeutungsvoll, wie der Auftrag zur Behebung bestehender Kontrolldefizite.

Ergebnis 8

Im Sinne der vom Landtag von NÖ beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990 hat die Fondsgeschäftsführung dafür zu sorgen, dass die Jahresabschlüsse des Fonds in Zukunft von beideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

LR: Im Zuge der Überprüfung wurde ein Kostenvoranschlag einer bereits mit NÖ Fonds befassten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eingeholt, der dem Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3.2 Darstellung des Jahresabschlusses 1999

Der von der Landesbuchhaltung erstellte Jahresabschluss 1999 – wobei die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung und nicht der kamerale Abschluss dargestellt wird – weist folgen-

des Ergebnis aus:

JAHRESBESTANDSRECHUNG:

AKTIVA	1999 (in S)	1998 (in S 1.000)
Umlaufvermögen		
1. Guthaben bei sonst. Kreditunternehmungen	90.169.649,00	125.069
2. Darlehensforderungen	2.422.529.431,00	2.594.026
3. Sonstige Forderungen – fällig	90.000.613,00	39
	<u>2.602.699.693,00</u>	<u>2.719.134</u>
PASSIVA	1999 (in S)	1998 (in S 1000)
I. Eigenkapital		
1. Anfängliches Kapital	174.603.409,05	
2. Kapitalverminderungen	- 66.916.158,82	
3. Reingewinn	90.035.013,77	174.603
	<u>197.722.264,00</u>	
II. Rücklagen		
Sonstige Rücklagen – Anfangsstand	63.525.089,18	
Zuführung 1999	66.916.158,82	63.525
	<u>130.441.248,00</u>	
III. Verbindlichkeiten		
1. Schwebende Geldgebarung	1.005.458,00	0
2. gegenüber Kreditinstituten	2.224.807.167,00	2.419.423
3. Voranschlagsunwirksame Erlöse	74.802,00	7.378
4. Sonstige Schulden – fällig	0,00	778
5. Sonst. Schulden–(Auslaufmonatsgeb.)	48.648.754,00	53.427
	<u>2.274.536.181,00</u>	
	<u>2.602.699.693,00</u>	<u>2.719.134</u>

JAHRESERFOLGSRECHNUNG:

AUFWENDUNGEN	1999 (in S)	1998 (in S 1.000)
Öffentliche Abgaben	909.912,13	2.354
Zinsen und Geldverkehrsaufwand		
1. Zinsen	S 112.112.676,23	141.105
2. Geldverkehrsspesen	<u>S 143.409,35</u>	161
Sonst. Aufwendungen (Verwaltungsk.beitr. f.geg. Darlehen)	0,00	778
Transfers (Förderungsmaßnahmen)	347.475.336,03	345.216
Reingewinn	90.035.013,77	62.651
	<u>550.676.347,51</u>	<u>552.265</u>
ERTRÄGE		
Sonstige Erträge (Zinsen)	3.676.347,51	4.979
Transfers		
1. Landesbeitrag	S 180.000.000,00	140.136
2. Bedarfszuweisungsmittel	<u>S 367.000.000,00</u>	407.150
	<u>550.676.347,51</u>	<u>552.265</u>

9 Prüfung Jahresergebnis 1999**9.1 Erläuterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Nachdem, wie bereits festgehalten, die Jahresabschlüsse des Fonds nicht von Wirtschaftsprüfern überarbeitet bzw. überprüft wurden, war eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss erforderlich. Dabei wurde neben der ziffernmäßigen Richtigkeit auch der Aufbau und die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses 1999 überprüft.

Der von der Landesbuchhaltung erstellte Abschluss ist auf Grund des Buchführungssystems vordringlich kameral ausgerichtet. Die Möglichkeiten des kameralen Systems werden jedoch nicht zur Gänze ausgenutzt, da die Fondsgebarung im Wesentlichen nur Ist-mäßig dargestellt wird. Im Gegensatz zu jenen Landesfonds, deren Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftstreuhänder überprüft und in rein doppische Abschlüsse umgearbeitet werden, fehlen einige wesentliche Merkmale, die hinsichtlich Aussagekraft und Interpretationsmöglichkeiten unabdingbar sind. Einschränkend wird jedoch vermerkt, dass die erforderliche Darstellungsform auch im kameralen System möglich gewesen wäre (Sollstellungen, Vorbelastungen).

9.2 Jahresbestandsrechnung - Aktiva**9.2.1 Guthaben bei Kreditinstituten**

Per 31. Dezember 1999 wurde ein Guthaben von S 90.169.649,00 ausgewiesen. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Girokontenbestände stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen

gen der Hypo-Bank überein. Es kann daher die kassenmäßige Richtigkeit des Jahresabschlusses 1999 bestätigt werden.

Der Fonds verfügte zum Prüfungszeitpunkt über zwei Girokonten bei der Hypo-Bank. Auf dem Kto.Nr. 01152996809 „Ordinario“ werden die laufenden Fondsgeschäftsfälle abgewickelt. Beim zweiten Konto, Nr. 01152700128, handelt es sich um ein höher verzinstes „Festgeldkonto“ auf dem die nicht benötigten Geldmittel kurzfristig deponiert werden.

Die Verwaltung der Bankkonten erfolgt durch die Buchhaltungsabteilung 9-Kassenabteilung. Ihr obliegen u.a. auch die Dispositionen über die Dotierungen des Ordinario und des Festgeldkontos. Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass dabei durch entsprechende Kassenbestandsveränderungen zwischen Ordinario- und Festgeldkonto eine optimale Ausnutzung der Zinstage erfolgt.

Für das Ordinariokonto werden die Landeskonditionen gewährt.

Zum Festgeldzinssatz ist festzustellen, dass die Verzinsung der Habenbestände um $\frac{1}{4}$ %-Punkt unter den Landeskonditionen liegt.

Ergebnis 9

Es wird angeregt, im Verhandlungswege eine Angleichung der Verzinsung des Festgeldkontos an die Landeskonditionen zu erreichen.

LR: Es wird versucht werden, im Verhandlungswege eine Angleichung der Verzinsung des Festgeldkontos an die Landeskonditionen zu erreichen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Festzustellen war, dass der Fonds durchwegs relativ hohe Kassenbestände hält. So kann auf Grund der Erhebungen in der Buchhaltungsabteilung 9-Kassenabteilung bzw. der festgestellten Zinserträge des Jahres 1999 (rd. 3,6 Mio S) von einem durchschnittlichen Kassenbestand von rund 85 Mio S ausgegangen werden. Wenngleich durch gutes Cash-Management zufrieden stellende Zinserträge erzielt wurden, ist doch entgegenzuhalten, dass diesen Zinserträgen Aufwendungen für die Finanzierung von Fremdkapital gegenüberstehen. Darüber hinaus ist auch die 25 %ige Kapitalertragssteuer zu berücksichtigen, die den Zinserträgen als Aufwand gegenüber zu stellen ist.

Ergebnis 10

Es ist wirtschaftlicher, zur Fondsfinanzierung vorerst die liquiden Mittel heranzuziehen und langfristige Darlehensaufnahmen nur bei Bedarf zu tätigen. Kurzfristiger Liquiditätsbedarf sollte durch geeignete Zwischenfinanzierungen abgedeckt werden.

LR: Der auf den ersten Blick sehr hohe Kassenbestand ist durch verschiedene Termingegebenheiten bedingt. Die Bedienung der Darlehenstilgung und -verzinsung an vier Hauptterminen verlangt, dass zu diesen Zeitpunkten das Konto gedeckt ist. Andererseits sind die einlangenden Mittel, vor allem Landesbeitrag und Bedarfszuweisungen, nicht so genau zu steuern, dass nicht der "Anspareffekt" anfällt. Auch der Geldfluss bei der Beihilfenauszahlung ist durch die erforderlichen Aktenwege (Einholung der Unterschrift) nicht auf Tage genau zu steuern.

LRH: Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung angeführten Beispiele sind nicht geeignet, das Prüfergebnis des LRH zu widerlegen.

9.2.2 Darlehensforderungen

Der in der Jahresbestandsrechnung ausgewiesene Betrag von S 2.422.529.431,00 resultiert aus gegebenen Darlehen, die als Förderungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren gewährt wurden. Mittlerweile werden beim Fonds ausschließlich nicht rückzahlbare Beihilfen gewährt.

Im Jahr 1999 wurden insgesamt S 174.496.619,05 an Darlehensrückflüssen vereinnahmt.

9.2.3 Sonstige Forderungen – fällig

Bei dieser Position handelt es sich im Wesentlichen um die 2. Rate des Landesbeitrages 1999 in Höhe von S 90.000.000,00, der erst im Jänner 2000 an den Fonds überwiesen wurde.

9.3 Jahresbestandsrechnung - Passiva

9.3.1 Stammvermögen

Das Stammvermögen des Fonds setzt sich aus folgenden Positionen zusammen und zeigt in den Jahren 1998 und 1999 folgende Entwicklung:

	1999 in S	1998 in S
Eigenkapital	197.722.264,00	174.603.409,05
Rücklagen	<u>130.441.248,00</u>	<u>63.525.089,18</u>
Stammvermögen insgesamt	328.163.512,00	238.128.498,23

Dieser, auf den ersten Blick positiven Entwicklung des Stammvermögens stehen allerdings Verbindlichkeiten aus bereits bewilligten Förderungsanträgen (Ende 1999) in Höhe von S 948.222.862,00 gegenüber, die in jedem Fall zur Auszahlung gebracht werden müssen. Es handelt sich hierbei um Zinszuschüsse für fiktive Darlehen für den Zeitraum 2000 bis 2015.

Diese Förderungszusagen hätten im Jahresabschluss des Fonds auch entsprechend dargestellt werden müssen. So wird zum Beispiel beim NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds durch eine „Wertberichtigung zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen“ das tatsächlich verfügbare Nettostammvermögen ermittelt.

Die Vermögenslage des Fonds ist daher wie folgt festzustellen:

Bruttostammvermögen per 31.12.1999	S 328.163.512,00
Abzüglich Wertberichtigungen aus zukünftigen Verpflichtungen	<u>S 948.222.862,00</u>
Nettostammvermögen	– S 620.059.350,00

Bei Berücksichtigung dieser Zusagen müsste der Fonds per 31. Dezember 1999 ein negatives Stammvermögen von S 620.059.350,00 ausweisen.

Ergebnis 11

Allgemein ist zum Jahresabschluss 1999 auszuführen, dass er als „Istdarstellung“ korrekt erstellt wurde. Es muss allerdings bemerkt werden, dass er nicht den Ansprüchen gerecht wird, die an einen aussagekräftigen Jahresabschluss zu stellen sind. Der LRH stellt fest, dass der vorliegende Rechnungsabschluss 1999 kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds vermittelt. In Hinkunft sind verbindliche Zusagen aus Förderungsaktivitäten als „Wertberichtigung zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen“ darzustellen.

LR: Der Rechnungsabschluss des NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist nach Grundsätzen einer kameralen Buchführung, abgeleitet vom jährlich genehmigten Voranschlag, erstellt. Nach dem Budgetgrundsatz der Jährlichkeit wurden dementsprechend die zukünftigen Verpflichtungen (Vorbelastungen) in der Haushaltsgebarung (Vollziehung des Voranschlages in Einnahmen und Ausgaben) nicht dargestellt.

Die betriebliche Betrachtung der Vermögens- und Finanzlage nach doppischen Wesensmerkmalen schließt die Aufnahme von fälligen und nicht fälligen Schulden und Forderungen der kameralen Verrechnung in die Bestandsrechnung (Vermögensrechnung) mit ein, wobei auf Periodenreinheit zu achten ist.

Der NÖ Landesrechnungshof regt an, verbindliche Zusagen aus Förderungsaktivitäten, wie die im Bericht angeführten Zinszuschüsse für fiktive Darlehen für den Zeitraum 2000 bis 2015, als „zukünftige Verpflichtungen“ (stammvermögenvermindernd) darzustellen. Dazu ist festzuhalten, dass diese Vorbelastungen zur Periodenreinheit auch „aktiv abzugrenzen“ sind (Wertberichtigung zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen = stammvermögenerhöhend). Gesamtheitlich betrachtet, erfolgen die Darstellungen vermögensneutral. Die aktive Position als Wertberichtigung in der Bestandsrechnung zeigt an, wie viel an Bedeckung für das Erfordernis in zukünftigen Haushaltsjahren vorzusorgen ist.

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds wird, wie angeregt, durch eine „dynamische Finanzvorschau“, anlässlich der Erstellung des jährlichen Voranschlages den tatsächlichen Finanzbedarf sicherstellen. Dazu werden die Bedeckungsmöglichkeiten, wie z.B. Landesmittel, Bedarfszuweisungen, Rückflüsse von gegebenen Darlehen, entsprechend ausgeschöpft werden.

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Es fehlt in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung eine konkrete Aussage hinsichtlich der Umsetzung der vom LRH vorgeschlagenen Darstellung.

Der Fonds hat als juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich die Vorschriften des Insolvenzrechts zu beachten. In Anbetracht des festgestellten negativen Stammkapitals war im Zuge der Prüfung abzuklären, ob diesbezüglich ein insolvenzrechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Es wurde daher seitens des Fonds die „KPMG Niederösterreich Wirtschaftstreuhand GmbH“ (kurz KPMG) beauftragt, die Frage einer möglichen Überschuldung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds zu untersuchen.

Die KPMG kam zu folgendem Ergebnis: „Auf Grund der unter Einschluss zukünftiger Verpflichtungen sich ergebender rechnerischer Überschuldung, ist eine Bestandsgefährdung dann nicht gegeben, wenn eine positive Fortführungsprognose möglich ist. Eine solche liegt unserer

Meinung vor, weil auf Grund der faktischen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Landesregierung die in ihrem Entscheidungsbereich verfügbaren Mittel dem Fonds zuweisen wird und die Bedarfszuweisungsmittel selbst in der gesetzlich verfügbaren Höhe grundsätzlich ausreichen, die zukünftigen Verpflichtungen zu decken.“

Der LRH schließt sich hinsichtlich der Überschuldungsprüfung dem Ergebnis der KPMG an, weist jedoch darauf hin, dass angesichts der finanziellen Lage des Fonds noch weitere Betrachtungen anzustellen sind.

Der Fonds verfügt auf Grund der bereits eingegangenen künftigen Zahlungsverpflichtungen nur über einen geringen finanziellen Spielraum. Es wird für unbedingt notwendig erachtet, den künftigen Finanzbedarf unter dynamischer Betrachtungsweise, also auch unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Förderungsvolumens bzw. –bedarfs, festzustellen.

Ergebnis 12

Aufgrund der festgestellten finanziellen Lage des Fonds und der in Zukunft zu erwartenden Belastungen hat die Geschäftsführung umgehend das Kuratorium mit dieser Sachlage zu befassen und ihm eine dynamische Finanzvorschau vorzulegen. Sodann wären geeignete Maßnahmen zur Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage einzuleiten. Die Ergebnisse des Kuratoriums sind der NÖ Landesregierung mitzuteilen.

LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird gefolgt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inwieweit das Kuratorium über die finanzielle Lage des Fonds informiert war, geht aus den Sitzungsprotokollen nicht hervor. Es ist im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz auch nicht vorgesehen, die Jahresrechnungsabschlüsse dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen. Allerdings wäre die tatsächliche Vermögenslage des Fonds aus den Jahresabschlüssen auch nicht nachvollziehbar gewesen.

Ergebnis 13

Es wird empfohlen, den im § 11 NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz enthaltenen Aufgabenkatalog des Kuratoriums um die Beschlussfassung über den Voranschlag und Jahresabschluss zu erweitern. Damit wäre sichergestellt, dass dem Kuratorium vor Beschlussfassung von finanziellen Maßnahmen die wirtschaftliche Situation des Fonds bekannt ist.

LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird gefolgt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.3.2 Verbindlichkeiten

Diese Positionen umfassen vor allem die zur Fondsfinanzierung aufgenommenen Darlehen bei der Hypo-Bank bzw. deren Konsorten, die mit Stichtag 31. Dezember 1999 in Höhe von S 2.224.807.167,00 offen waren. Für diese Darlehen bestehen keine Haftungen des Landes NÖ, sondern wurden als Sicherstellung die Darlehensforderungen des Fonds gegenüber Gemeinden und Schulgemeinden verpfändet.

Die unter der Position 5 ausgewiesenen „Sonstigen Schulden“ betreffen die Auslaufmonatsgebarung, und zwar mit S 36.412.754,00 Darlehenstilgungen an die Hypo-Bank und S 12.236.000,00 Beihilfenzahlungen an Förderungswerber.

9.4 Jahreserfolgsrechnung – Aufwendungen

9.4.1 Transfers – Förderungsaufwendungen

Im Jahresabschluss des Fonds wurden unter der Position „Transfers“ die Förderungsaufwendungen in Höhe von S 347.475.336,03 verbucht. Dabei handelt es sich allerdings nur um jene Beträge, die 1999 bzw. im Auslaufmonat tatsächlich angewiesen wurden (Ist-Buchungen). Es sind also unter dieser Position die reinen Zahlungsflüsse dargestellt. Der periodengerechte Aufwand des Fonds aus der Förderungstätigkeit wird daher nicht ausgewiesen.

9.4.2 Verwaltungskostenbeitrag

Im Jahresabschluss 1999 wurden die Kosten aus der Darlehensverwaltung, die gegenüber der Hypo-Bank für die Verwaltung der gegebenen Fondsdarlehen entstehen (0,03 % vom aushaftenden Darlehensbetrag), nicht dargestellt. Seitens des Fonds wurde dies damit begründet, dass die Rechnung der Hypo-Bank erst im Jahr 2000 eingelangt ist und daher die Verbuchung erst im Jahr 2000 erfolgte.

Dazu ist festzuhalten, dass diese Vorgangsweise der Periodenreinheit widerspricht, derzufolge die Aufwendungen jenem Jahr zuzuordnen sind, in dem sie anfallen. Darüber hinaus wird dadurch das Jahresergebnis nicht aufwandsgerecht dargestellt.

Ergebnis 14

Durch die nicht periodenreine Darstellung der Aufwendungen ergibt sich ein verzerrtes Bild über das Fondsvermögen. In Hinkunft ist auf eine periodenreine Darstellung zu achten.

LR: Durch die Umstellung von Ist- auf Soll-Verrechnung ist eine periodische Darstellung von Aufwendungen und Erträgen vorgesehen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.5 Jahreserfolgsrechnung – Erträge

Die sonstigen Erträge resultieren aus den Zinserträgen aus dem Ordinario- und Festgeldkonto des Fonds.

Der Landesbeitrag 1999 in Höhe von S 180.000.000,00 und die anteiligen Bedarfszuweisungsmittel von S 367.000.000,00 wurden desgleichen bei den Erträgen vereinnahmt.

10 Darlehensverwaltung - Geldgebarung

Übereinkommen mit der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG

Auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Fonds und der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG (kurz „Hypo-Bank“) aus dem Jahr 1991 (Kuratoriumsbeschluss vom 7. Dezember 1990, geschäftsmäßige Fertigung am 12. Februar 1991) wickelt der Fonds seine gesamte finanzielle Gebarung einschließlich sämtlicher finanziellen Dienstleistungen über die

Hypo-Bank ab. Darunter fällt z.B., dass die Hypo-Bank alle vom Fonds gewährten Darlehen verwaltet, sämtliche Auszahlungen und Rückzahlungen des Fonds über Konten bei der Hypo-Bank geführt werden, und dass der Fonds seine gesamte Darlehensgestion über die Hypo-Bank führt. Das heißt, dass der Fonds in den vergangenen Jahren sämtliche Darlehensaufnahmen bei der Hypo-Bank tätigte, wobei die Hypo-Bank Finanzierungsvolumina im Ausmaß von 50 % selbst gewährte und die restlichen 50 % in Form von Konsortialdarlehen bediente (andere Kreditinstitute bzw. Versicherungsunternehmungen).

In der Vereinbarung verpflichtete sich die Hypo-Bank u.a.: „Die Hypo-Bank wird darüber hinaus bemüht sein, günstige, den Konditionen der in der selben Marktphase dem Land Niederösterreich zu gewährenden Ausleihung vergleichbare Ausleihungsbedingungen zu gestalten bzw. zu erwirken.“ In der Praxis der vergangenen Jahre wurde mit dieser Bestimmung so verfahren, dass jährlich im Verhandlungswege seitens der Fondsvertreter versucht wurde, die zur Anwendung gelangenden Zinskonditionen für den Fonds möglichst günstig zu gestalten. Inwieweit dies bei Ausschluss eines Wettbewerbes möglich ist, muss angezweifelt werden. Die Angemessenheit und Marktkonformität der gesamten Darlehensgestion war nicht Gegenstand der Prüfung, da durch das Fehlen eines Wettbewerbes keine Vergleichswerte zur Verfügung standen.

Im Jahresabschluss 1999 des Fonds wurden offene Darlehen von insgesamt S 2.224.807.167,00 ausgewiesen, die zur Gänze bei der Hypo-Bank bzw. deren Konsorten (andere Kreditinstitute und Versicherungen) aufgenommen wurden.

Seit der Novelle zum NÖ Vergabegesetz, LGBl. 7200-2, vom 7. August 1998, unterliegt die Vergabe finanzieller Dienstleistungen diesem Gesetz.

Ergebnis 15

Die Vergabe aller finanziellen Dienstleistungen des Fonds hat in Hinkunft ausnahmslos unter Beachtung der Bestimmungen des NÖ Vergabegesetzes zu erfolgen.

LR: Es werden Kreditinstitute nach dem NÖ Vergabegesetz eingeladen werden, die von der Hypo geleisteten Dienste ebenfalls anzubieten und die Konditionen hierfür bekannt zugeben. Wenn ein anderes Institut die selben Leistungen günstiger anbieten kann, wird versucht werden, eine für den Fonds günstigere Lösung zu finden.

Es würde dann das Übereinkommen mit der Hypo zum nächsten Zeitpunkt gekündigt und versucht werden, das derzeit bestehende Junktim zwischen der Gestionierung der Darlehensaufbringung und der Rückzahlungsbedienung aufzulösen. Allerdings muss dabei auf eine für den Fonds ebenso kostengünstige Lösung, wie sie bisher für die Überwachung der Darlehensrückflüsse besteht, gedrungen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gestionierung von Darlehensaufnahmen und gleichzeitige Verwaltung des gesamten Tilgungs- und Zinsendienstes durch einen Treuhänder in modernen Managementsystemen nicht außergewöhnlich ist und auch a priori nicht negativ beurteilt wird.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Organisation der Buchführung und des Zahlungsverkehrs

Derzeit wird die Buchführung und der Zahlungsvollzug auf Grund von Anordnungen über die Landesbuchhaltung, Abteilung 4 und Abteilung 9-Kassenabteilung, abgewickelt. Im Wesentlichen entspricht die Vorgangsweise jener bei der Abwicklung des Landesvoranschlages.

Auf Grund dieser Tatsache haben sich aus langjährigen Gepflogenheiten folgende Formalfehler ergeben:

- Anordnungen zu den Buchungen und Zahlungen erfolgen durch Frau Landesrat Kranzl mit der Fertigung „NÖ Landesregierung“. Tatsächlich müsste für diese Fälle Frau Landesrat Kranzl als Geschäftsführerin des Fonds fertigen.
- Die Zeichnungsberechtigungen für die Girokonten des Fonds wurden durch die Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung und nicht durch die eigentlich zuständige Geschäftsführerin des Fonds erteilt.
- Anordnungen über Zahlungsflüsse (z.B. GZ K4-KU-30/14 vom 27. September 2000) wurden entgegen der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fonds nicht durch die Geschäftsführerin, sondern durch den Abteilungsleiter der Abteilung Schulen vorgenommen.

Ergebnis 16

In Hinkunft ist darauf zu achten, den formalen Anforderungen gerecht zu werden.

LR: Es wird darauf geachtet werden, dass in Hinkunft bei der Buchführung und beim Zahlungsvollzug den formalen Anforderungen nachgekommen wird.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Förderungstätigkeit

12.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 1 leg.cit. wurde der Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten sowie als Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule baulich zusammenhängenden Musikschule errichtet. Diese Unterstützung besteht laut § 2 leg.cit. in der Gewährung von Beihilfen für die

- Durchführung baulicher Maßnahmen oder den Ankauf von Gebäuden (oder Gebäudeteilen),
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen,
- Errichtung von Turn- und Spielplätzen,
- Künstlerische Ausgestaltung und
- Anschaffung von Schülerautobussen.

Im § 3 leg.cit. sind nähere Ausführungsbestimmungen über die Förderungsabwicklung enthalten. Wesentlich ist dabei die Bestimmung, dass bei der Gewährung von Beihilfen auf die Finanzkraft der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes Bedacht zu nehmen ist.

12.2 Förderungsrichtlinien

Seitens des Fonds wurden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Förderungsrichtlinien erstellt. Diese wurden zuletzt im Jahr 1994 novelliert, vom Kuratorium am 26. April 1994 beschlossen und von der NÖ Landesregierung am 28. Juni 1994 genehmigt.

Die Förderungsrichtlinien sind übersichtlich strukturiert und ermöglichen dem Förderungswerber einen klaren Überblick über die Förderungsmöglichkeiten und die Förderungsabwicklung.

Weiters sind sie vom Aufbau und Inhalt geeignet, der förderungsbearbeitenden Stelle als Grundlage für eine korrekte und lautere Abwicklung aller Förderungsfälle zu dienen.

Folgende Förderungssätze gelangen zur Anwendung:

Für Neu-, Zu- und Umbauten von Schulen und Kindergärten bzw. den Ankauf eines Gebäudes für Schul- oder Kindergartenzwecke sowie die Errichtung von Turn- und Spielplätzen kann eine Sockelbeihilfe von 20 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

Zusätzlich kann eine Beihilfe in der Höhe von Zinsen für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu einem vor Baubeginn festzusetzenden Zinssatz gewährt werden (so genannter „Zinsenzuschuss“). Die Höhe des Zinsenzuschusses ist von der Finanzkraft des Förderungswerbers abhängig. Liegt zum Beispiel die Finanzkraft im Landesdurchschnitt, gewährt der Fonds eine Beihilfe in Höhe der Zinsen für ein fiktives Darlehen von 45 % der anerkannten Baukosten.

Für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Instandsetzungen kann eine Beihilfe von 20 % der Kosten gewährt werden.

Bei der Anschaffung von Schülerautobussen kann grundsätzlich eine Beihilfe von 50 % der Kosten gewährt werden.

12.3 Förderungsabwicklung

Für die Förderungsabwicklung wurden von der Geschäftsführerin am 25. Juni 1994 Durchführungsbestimmungen erlassen. Auch diese Bestimmungen werden sowohl inhaltlich als auch punkto Vollständigkeit den zu erwartenden Ansprüchen gerecht.

Die Förderungsabwicklung stellt sich wie folgt dar:

12.3.1 Neu-, Zu- und Umbauten

- a) Der gesetzliche Schul- und Kindergartenerhalter bringt das Ansuchen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein. Diese gibt bei Schulbauvorhaben ihre Stellungnahme zur Notwendigkeit und zum Umfang des Vorhabens ab. Statutarstädte bringen die Ansuchen direkt bei der Abteilung Schulen des Amtes der NÖ Landesregierung ein.
- b) Erforderlichenfalls werden geeignete Liegenschaften im Zuge der Platzwahlverhandlung über die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ermittelt.
- c) Auf Grund des ermittelten Raumprogramms werden unter Zugrundelegung der von der Abteilung Landeshochbau bekanntgegebenen Einheitenkosten die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens festgestellt.

- d) Die Abteilung Schulen stellt die Höhe der Unterstützung, die auf Grund der Richtlinien gewährt werden kann, fest und fordert einen Finanzierungsplan ein.
- e) Die Abteilung Gemeinden stellt auf Grund dieses Finanzierungsplanes die finanzielle Durchführbarkeit fest.
- f) Nach Genehmigung des Bauplanes und gesicherter Finanzierung wird das Vorhaben dem Kuratorium des Fonds zur Beschlussfassung über die Gewährung von Beihilfen vorgelegt.
- g) Nach Verständigung des gesetzlichen Schul- bzw. Kindergartenerhalters über die Gewährung von Beihilfen kann die Vergabe der Arbeiten unter Beachtung der ÖNORM A 2050 bzw. des NÖ Vergabegesetzes, LGBl. 7200, deren Einhaltung von der Abteilung Landeshochbau überwacht wird, erfolgen.

12.3.2 Instandsetzung und Anschaffungen von Einrichtungen

- a) Förderungen nur wenn der Mindestaufwand S 150.000,00 übersteigt.
- b) Dem Ansuchen sind Kostenvoranschläge bzw. aufgelistete Rechnungen anzuschließen.
- c) Die Abteilung Landeshochbau überprüft die Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit der vorgelegten Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen und gibt das Ergebnis der Abteilung Schulen bekannt.
- d) Nach Vorliegen der Abrechnung wird das Vorhaben dem Kuratorium des Fonds zur Beschlussfassung über die Gewährung von Beihilfen vorgelegt.

12.3.3 Künstlerische Ausgestaltung von allgemein bildenden öffentlichen Schulen und Kindergärten

Laut Förderungsrichtlinien kann die Förderung der Kosten für künstlerische Ausgestaltungen im Zusammenhang von Neu-, Zu- und größeren Umbauten 50 % betragen. Die Beihilfe darf aber 0,5 % der anerkannten Kosten des Bauvorhabens nicht übersteigen.

Diese Unterstützung wird derzeit jedoch nicht gewährt, da auf Grund einer Vereinbarung vom 29. Mai 1996 zwischen Landeshauptmann-Stellvertreter Prokop und Landesrat Votruba ein Pauschalbetrag für die Förderung der originären Kunst im öffentlichen Raum direkt an das Land NÖ, unter Bezugnahme auf das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl. 5301, überwiesen wird. Im Jahr 1999 wurde ein Betrag von S 439.000,00 vom Fonds für diesen Zweck verausgabt.

12.4 Förderungsbewilligungen 1999

Im Jahr 1999 wurden in den zwei Kuratoriumssitzungen Förderungen in folgendem Ausmaß bewilligt:

Beihilfen für Neu-, Zu- und Umbauten	S 264.729.000,00
Zinsenzuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten (auf 15 Jahre aufgeteilt) in Summe	S 210.879.449,00
Beihilfen für Instandsetzung und Einrichtung	<u>S 35.123.000,00</u>
Bewilligte Förderungen 1999 insgesamt	S 510.731.449,00

12.5 Einbindung der Gruppe Hochbau

Der Fonds bedient sich zur Überwachung, ob bei den Projektumsetzungen die ÖNORM A 2050 bzw. das NÖ Vergabegesetz, LGBl.7200, eingehalten werden, der Abteilung Landeshochbau. Bei Bedarf wird auch die Abteilung Haustechnik für Bauvorhaben beigezogen. Für Neu- und Zubauten ermittelt die Abteilung Landeshochbau die für die Förderungsbeurteilung maßgeblichen Einheitenwerte für Kindergärten, Schulen und Turnhallen. Weiters obliegt ihr bei Umbauten die Überprüfung der Schätzkosten und der Endabrechnung, sowie die Anerkennung der Gesamtkosten, die ja wiederum als Berechnungsbasis für die Förderungshöhe herangezogen werden.

Auf Grund der Richtlinien über die Bildung von Baubeiräten für Bauvorhaben, die aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden, gehören Vertreter der Abteilungen Landeshochbau und Haustechnik auch dem bei Bauvorhaben über S 15.000.000,00 zu bildenden Baubeirat an.

Es übernehmen folglich die Abteilungen Landeshochbau bzw. Haustechnik maßgebliche Tätigkeiten für die Förderungsabwicklung des Fonds bzw. haben sie eine wesentliche Kontrollfunktion inne. Weder im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz noch in der Geschäftsordnung für den NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist eine derartige Aufgabenzuteilung enthalten. In der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sind die Aufgaben der Abteilung Landeshochbau wie folgt festgelegt: „Angelegenheiten des Hochbaues des Landes, soweit sie keiner anderen Abteilung zugewiesen sind.“

Auch aus diesen Bestimmungen lässt sich die Aufgabenstellung der Gruppe Hochbau im Zusammenhang mit der Förderungstätigkeit des Fonds nicht ableiten.

In den geprüften Förderungsakten sind die Tätigkeiten der Abteilungen Landeshochbau bzw. Haustechnik dokumentiert. Die Effektivität und Effizienz dieser Tätigkeiten war nicht Prüfungsgegenstand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei anderen Förderungsstellen (z.B. NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds), wo ebenfalls Baukosten gefördert werden, nicht so aufwendige Abrechnungskontrollen vorgenommen werden.

Ergebnis 17

Die Aufgabenstellung der Gruppe Hochbau im Zusammenhang mit der Förderungstätigkeit des Fonds sollte klar definiert werden. Die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit der Übernahme derartiger Aufgaben durch die Gruppe Hochbau sollte im Rahmen der derzeit laufenden Effizienzuntersuchung geprüft werden. Falls es auch künftig zu derartigen Aufgabenübertragungen kommt, sind die Rahmenbedingungen und die Kostentragung zu regeln.

LR: Ein Ergebnis im Effizienzprojekt der Gruppe Hochbau ist, dass die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln aus dem Schul- und Kindergartenfonds eine Kernaufgabe der Gruppe Hochbau darstellt. Über notwendigen Umfang und Tiefe dieser Kontrollen sollen "Durchführungsrichtlinien" erarbeitet werden. Als erster Schritt wurde eine Baubeiratsrichtlinie für den Schul- und Kindergartenbau in Anlehnung an die Baubeiratsrichtlinie LAD1-VD-3702/293 vom 9. Jänner 2001, Dienstansweisung 01-01/00-0750 unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Pflichtschul- und Kindergartenbaues erarbeitet. Diese Richtlinie wird dem Kuratorium des Fonds zur Inkraftsetzung ab Herbst 2001 (Frist für die neuen Ansuchen) vorge-schlagen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Effizienzprojektes hinsichtlich der Aufgabenstellung der Gruppe Hochbau auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung entsprechend Berücksichtigung finden sollten.

13 Prüfung einzelner Förderungsfälle

Im Zuge der Fondsprüfung wurden von den Förderungsfällen der Jahre 1998 und 1999 mittels Zufallsprinzip drei Stichproben gezogen und dabei überprüft, inwieweit der Fonds die Förderungen richtlinienkonform abgewickelt hat.

13.1 Marktgemeinde Pottendorf – Volks-, Haupt- und Sonderschule – Turnsaalzubau

Mit Schreiben vom 17. April 1998 hat die Marktgemeinde Pottendorf beim Fonds um Förderungsmittel für eine Turnsaalerweiterung mit geschätzten Baukosten von S 16.002.000,00 angesucht. Seitens des Fonds wurden Beihilfen (Sockelbeihilfe von 20 % d.s. S 3.200.000,00 und Zinsenzuschüsse für ein fiktives Darlehen in Summe von S 2.958.888,00) von insgesamt S 6.158.888,00 bewilligt.

Im Zuge der Baumaßnahmen wurden die Baukosten bis auf S 26.100.000,00 erhöht und die Fondsbeihilfen auch entsprechend bewilligt. Die Endabrechnung liegt noch nicht vor. Bis dato wurde die Förderung richtlinienkonform abgewickelt.

Insgesamt wurde das ggst. Projekt in Summe wie folgt gefördert:

Sockelbeihilfe 20%	S 5.220.000,00
Zinsenzuschüsse	<u>S 4.680.298,00</u>
Förderungsmittel insgesamt	S 9.900.298,00

13.2 Stadtgemeinde Hollabrunn – Umbau Volks- und Sonderschule Koliskopplatz

Am 25. September 1997 hat die Stadtgemeinde Hollabrunn als Schulerhalter um Förderungsmittel für den Umbau der Volks- und Sonderschule Koliskopplatz mit geschätzten Kosten von S 14.400.000,00 angesucht. Anlässlich einer Besprechung am 30. Jänner 1998, an der Vertreter der Abteilung Schulen, Abteilung Landeshochbau und des Landesschulrates teilnahmen, wurden die Baukosten auf S 17.040.000,00 erhöht.

Mit Kuratoriumsbeschluss vom 25. Juni 1998 wurden auf Basis der Schätzkosten von S 17.040.000,00, Förderungen von S 3.408.000,00 (Sockelbeihilfe) und S 2.923.809,00 (Zinsenzuschuss) bewilligt.

Auf Grund der von der Abteilung Landeshochbau überprüften Endabrechnung ergaben sich Mehrkosten von S 5.811.502,14. Das Kuratorium hat diese Mehrkosten anerkannt und zusätzlich S 1.162.000,00 (Sockelbeihilfe) und S 1.057.897,00 (Zinsenzuschuss) an Förderungsmittel bewilligt. In dieser Kuratoriumssitzung wurde auch eine Beihilfe für die Einrichtung von S 133.000,00 beschlossen.

Insgesamt wurde das ggst. Projekt in Summe wie folgt gefördert:

Sockelbeihilfe 20%	S 4.570.000,00
Zinsenzuschüsse	S 3.981.706,00

Beihilfe für Einrichtung 20%	<u>S 133.000,00</u>
Förderungsmittel insgesamt	S 8.684.706,00

Die Förderungen wurden richtlinienkonform abgewickelt.

13.3 Volksschulgemeinde Persenbeug – Volksschule Persenbeug – Um- und Zubau des Turnsaales

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1997 hat die Volksschulgemeinde Persenbeug (Gemeinden Hofamt Priel und Persenbeug-Gottsdorf) um Förderungsmittel für den Um- und Zubau des Turnsaales mit geschätzten Kosten von S 9.120.000,00 angesucht.

Es wurden Fondsbeihilfen von S 1.824.000,00 (Sockelbeihilfe) und S 1.686.490,00 (Zinsenzuschuss) also insgesamt S 3.510.490,00 mit Kuratoriumsbeschluss vom 25. Juni 1998 bewilligt.

Zufolge der von der Abteilung Landeshochbau geprüften Bauabrechnung wurden in Summe Gesamtbaukosten von S 10.619.337,88 und Einrichtungskosten von S 1.024.271,77 (beide Beträge inkl. MWSt.) anerkannt und mit Kuratoriumsbeschluss vom 8. Juni 2000 noch S 300.000,00 (Sockelbeihilfe) und S 294.512,00 (Zinsenzuschuss) bewilligt. In dieser Kuratoriumssitzung wurde auch eine Beihilfe für die Einrichtung von S 205.000,00 beschlossen.

Insgesamt wurde das ggst. Projekt in Summe wie folgt gefördert:

Sockelbeihilfe 20%	S 2.124.000,00
Zinsenzuschüsse	S 1.981.002,00
Beihilfe für Einrichtung 20%	<u>S 205.000,00</u>
Förderungsmittel insgesamt	S 4.310.002,00

Die Förderungen wurden richtlinienkonform abgewickelt.

13.4 Baukostenüberschreitungen

Festzustellen ist, dass bei den geprüften Förderungsfällen zwischen geschätzten und tatsächlich abgerechneten Baukosten zum Teil erhebliche Überschreitungen gegeben waren bzw. beim Projekt Pottendorf, das noch nicht abgerechnet ist, zu erwarten sein werden.

Projekt	Schätzkosten in S	Baukosten in S	Abweichung
Pottendorf	16.002.000,00	26.100.000,00 (noch nicht abgerechnet)	63%
Hollabrunn	17.040.000,00	22.851.502,14	34%
Persenbeug	9.120.000,00	10.619.337,88	16%

Bei den drei Förderungsfällen handelt es sich um Umbauprojekte. Erfahrungsgemäß gestalten sich Baukostenschätzungen bei Umbauten schwieriger als bei Neubauten und sind meist auf Grund unvorhersehbarer Sanierungsnotwendigkeiten Baukostenüberschreitungen zu erwarten. Es besteht daher einerseits durchaus Verständnis, dass es zu Kostenüberschreitungen und damit Nachförderungsbedarf kommt, andererseits ist eine ordnungsgemäße Wirtschaftsplannung des Fonds durch derartige Zusatzförderungen nur erschwert durchführbar.

Darüber hinaus sind die Kostenüberschreitungen teilweise auch auf Leistungserweiterungen zurückzuführen, die in der Erstplanung nicht vorgesehen waren.

Angesichts der finanziellen Lage des Fonds erscheint hinsichtlich der festgestellten Abweichungen zwischen Schätzkosten und tatsächlichen Baukosten und dem damit bedingten Zusatzaufwand an Förderungsmitteln Handlungsbedarf gegeben.

Hier wäre zu überlegen, in die Förderungsrichtlinien Einschränkungen aufzunehmen. In der Folge hätte die Abteilung Landeshochbau, die ja derzeit die Kostenüberwachung für den Fonds durchführt, bei Kostenüberschreitungen die Plausibilität zu prüfen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollten Nachförderungen durch den Fonds bewilligt werden.

Ergebnis 18

Der LRH empfiehlt, die Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Anerkennung von Zusatzkosten bei Umbaumaßnahmen zu überarbeiten.

LR: Die aufgezeigten Fälle von Mehrkosten sind sicher nicht die Norm. Eine Planung der Förderung von Mehrkosten beim Fonds erfolgt nur insofern, als solche Ansuchen gemeinsam mit angemeldeten neuen Vorhaben behandelt und berücksichtigt werden. Die Plausibilität von Kostenüberschreitungen wird im Einzelfall genau geprüft und bewertet.

Es wird jedoch die Anregung aufgenommen, dem Kuratorium die Frage vorzulegen, ob die Förderungsrichtlinien in diese Richtung zu verschärfen sind.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass im umgekehrten Fall, also wenn die abgerechneten Kosten unter den angenommenen und der Unterstützung zugrundegelegten Kosten liegen, die Beihilfen gekürzt und ein eventueller Übergenuss bei den Zinszuschüssen einbehalten wird.

Das Vorhaben "Pottendorf" ist insofern ein Sonderfall, als die strengen Auflagen des Denkmalschutzes von vornherein Mehrkosten verursachten und während der Bauführung zusätzliche Arbeiten angefallen sind. Das Gebäude ist nämlich die einzige Schule des Kubismus der Zwischenkriegszeit in Niederösterreich.

Das aufgezeigte Thema bekommt eine ganz andere Dimension, wenn die Größenverhältnisse der Kostenerhöhungen in Relation zum Gesamtvolumen des Fonds gestellt werden:

In den Jahren 1998 bis 2000 wurden insgesamt 603 Bauvorhaben mit Kosten von S 3.834,759.000,-- unterstützt. Hiefür wurden Beihilfen von S 710,058.000,-- und Darlehenszinsen für S 1.723,741.000,-- gewährt.

Davon entfielen auf 135 Vorhaben (= 22 %) Kostenerhöhungen von S 191,985.000,-- oder 5,01 %, wofür Beihilfen von S 38,277.000,-- (= 5,39 %) und Darlehenszinsen für S 87,795.000,-- (= 5,09 %) gewährt wurden.

Die Kostenerhöhungen liegen also insgesamt mit rund 5 % im allgemeinen Trend bei Bauvorhaben, die sich über zwei bis drei Jahre erstrecken.

Überdies sind jene - wenn auch nicht sehr zahlreiche - Vorhaben nicht berücksichtigt, die mit geringeren als den ursprünglichen Schätzkosten abgerechnet werden, und für die ein Übergenuss an Beihilfen bei der endgültigen Berechnung und Flüssigmachung der Darlehenszinsen wieder einbehalten wird.

Auch aus diesem Grund ist der Betrag, der den Gemeinden "geschuldet" wird (siehe

Ergebnisse 11 und 12) als Obergrenze anzusehen. Es scheinen dort die berechneten und beschlossenen Zinszuschüsse auf; im jährlichen Voranschlag des Fonds jedoch stehen die zum Teil schon aufgrund der Abrechnung reduzierten Summen.

Tabelle der Kostenerhöhungen 1998 bis 2000

Jahr	Anzahl	Kosten	Beihilfen	Darlehen
1998	227	1.473.005.000	237.629.000	638.708.000
davon Erhöhungen:	49	60.590.000	12.119.000	27.923.000
d.s.%	21,59	4,11	5,10	4,37

Jahr	Anzahl	Kosten	Beihilfen	Darlehen
1999	207	1.330.630.000	266.205.000	609.938.000
davon Erhöhungen:	41	73.309.000	14.542.000	32.497.000
d.s.%	19,81	5,51	5,46	5,33

Jahr	Anzahl	Kosten	Beihilfen	Darlehen
2000	169	1.031.124.000	206.224.000	475.095.000
davon Erhöhungen:	45	58.086.000	11.616.000	27.375.000
d.s.%	26,63	5,63	5,63	5,76

Jahr	Anzahl	Kosten	Beihilfen	Darlehen
Gesamt 1998 - 2000	603	3.834.759.000	710.058.000	1.723.741.000
davon Erhöhungen:	135	191.985.000	38.277.000	87.795.000
d.s.%	22,39	5,01	5,39	5,09

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, da zugesagt wurde, diese Frage dem Kuratorium vorzulegen.

St.Pölten, im Juli 2001
 Der Landesrechnungshofdirektor
 Dr. Walter Schoiber